

**Delegation von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses  
auf den Stadtdirektor**

**Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 24.08.1983:**

- a) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses, über Widersprüche gegen die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis zu beschließen, wird gemäß § 57 Abs. 4 NGO auf den Stadtdirektor übertragen.
- b) Der Stadtdirektor wird hinsichtlich der Anerkennung von privateigenen, im dienstlichen Interesse genutzten Kraftfahrzeugen ermächtigt, für gleichartige Nachfolgefahrzeuge innerhalb des Bewilligungszeitraumes, die Anerkennung auszusprechen.

**Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 07.05.87/23.08.90**

Entscheidungen über Zuschußanträge der örtlichen Vereine bis zu einer Höhe von DM 5.000,-- gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

**Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 22.05.1997**

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) wird ab dem 01.06.1997 dem Stadtdirektor die Zuständigkeit für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- als Mitglieder der Verwaltungsleitung
- als Fachbereichsleiter/innen
- als Abteilungsleiter/innen
- als Frauenbeauftragte i. S. § 5a NGO oder
- als Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes

eingesetzt sind.

Gleichzeitig werden die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vom 26.11.1987 und 10.08.1995 aufgehoben.